

II-4724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2430/J

1988 -07- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Praxis der Anklagebehörden bei Anzeigen gegen Sicherheitsorgane (Rauch)

Vorfall:

Die Kronenzeitung vom 1.6.1986 berichtet, daß ein Herr Leonhard Rauch am 28.5.1986 nach einem Verkehrsunfall mit geringfügigen Blechschaden von der Polizei mit Handschellen in das KOAT Tannengasse in Wien XV gebracht wurde. Dort wurde er nach seinen Angaben von vier Beamten mißhandelt und zwanzig Stunden (!!) in einer schmutzigen Zelle festgehalten. Der Bericht des Meidlinger Unfallkrankenhauses, wo sich Rauch nach seiner Anhaltung hingeb, hält Hautabschürfungen an Armen, Beinen, Gesicht und an der Hüfte fest. In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

1. Hat die Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen die der Mißhandlung verdächtigen Beamten die gerichtliche Einvernahme des Leonhard Rauch beantragt?
2. Wenn ja, was waren die Ergebnisse dieser Einvernahme?
3. Wenn nein, was waren die Gründe dafür, auf eine solche Einvernahme zu verzichten?
4. Wurden gerichtliche Vorbereitungen veranlaßt, wenn ja welche, wenn nein, warum nicht?
5. Wurde eine polizeiliche Vernehmung des Leonard Rauch durchgeführt? Was waren die Ergebnisse dieser Vernehmung?
6. Falls keine polizeiliche Vernehmung durchgeführt wurde, was war der Grund, auf eine solche Vernehmung zu verzichten?

7. Wurde der Staatsanwaltschaft der Bericht des Meidlinger Unfallkrankenhauses vorgelegt?
8. Was war der Inhalt dieses Berichtes?
9. Falls nur eine polizeiliche Vernehmung und keine gerichtliche Einvernahme durchgeführt wurde, welchen Ermittlungserfolg mißt die Anklagebehörde Vernehmungen bei, die in einer Strafsache eines Sicherheitswachebeamten von Angehörigen derselben Berufsgruppe durchgeführt werden?